



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IV. Der Hessen-Casselschen Gesandten Erklärung in puncto Satisfactionis Hassiacæ: Der Evangelischen Vorstellung bey den Schweden, den punctum Satisfactionis Militiæ noch nicht zu urgiren: ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Mart.

ro contribuiret hätten. Das vornehmste Obſtaculum möchte ſeyn wegen Chur-Brandenburg; aber Se. Churfürſtliche Durchlaucht werde ſich amore Pacis, gleich denen andern contribuierenden Ständen, nicht auszuschließen haben; So könnten drittens Ihre Fürſtliche Gnaden zu Heſſen-Caſſel, wegen der Zahlung auch wohl mit der gemeinen Guarandia zu frieden ſeyn, damit ſich die Cronen und intereſſirten Stände begnügen lieſſen. Ihre Fürſtliche Gnaden begehre gewiſſe Stück Landes, Jure Antichreſeos auf 50. Jahr; aber das gehe nicht an, denn kein Catholiſcher Stand werde ein Dorff deswegen miſſen wollen. Die Evangelischen hätten denen Schwediſchen und Heſſen-Caſſelſchen darunter zuzureden.

Altenburgici: Was der Evangelischen Meynung bey dem §. Tandem omnes &c. ſey, wüſten ſie nicht, hätten auch mit andern daraus nicht communiciret, zweiffelten aber nicht, es würden ſich darin wol ſolche Mittel finden, daß das Friedens-Werck daran nicht haſte; Jeſo aber entſtehe nur die Hinderung wegen der Ordnung in den Tractaten, ſo würden es auch wol die Heſſen-Caſſelſche Abgeſandten bey 600000. Rthl. bewenden laſſen. Es müſſe aber auch die Meynung haben, welche Stände ſolche Summa Geldes zu erlegen, daß dieſelbe ſich deswegen nicht von der Bezahlung der Soldatesca eximiren müſten. Mit der General-Guarandia aber würde die Fürſtliche Frau Wittib zu Caſſel wol ſchwerlich zu frieden ſeyn, und habe es damit eine andere Gelegenheit, als mit den Cronen, welche die Lande, ſo ſie bekämen, allbereit in Händen hätten, wann Ihr das Geld einmahl ausgezahlt worden, werde Ihre Fürſtliche Gnaden es auch darauf ankommen laſſen, wer es Ihr wieder nehmen werde. Unterdeſ aber, und biß ſo lange die Zahlung nicht erfolge, wären etwa Ihrer Fürſtlichen Gnaden ehliche Plätze ſo lange in Händen zu laſſen. *III*: Die Altenburgiſchen möchten doch mit denen Fürſtlich-

Braunſchweigischen reden, ſo wolten ſie, die Chur-Bayeriſchen um 4. Uhr zu ihnen kommen, und die Gedancken wegen des §. Tandem omnes &c. vernehmen, ehe ſie noch zu den Kayſerlichen führen. Von Bezahlung der Soldatesca müſſe ſich kein Stand eximiren, davon aber ſeyt ſo nicht zu reden. Zur Verſicherung der Zahlung könte die Frau Land-Gräfin Lipſtadt behalten, ſo ihr wohl gelegen ſey. Dann ob Sie wol eine geringe Guarniſon zu behalten, könne Sie doch auf Bedürfnisſen zur Execution von den General-ſtaaten bald ein paar hundert Pferde bekommen. Man wiſſe doch wol, wie es zu gehen pflege.

Die Altenburgiſche redeten hierauf mit den Braunſchweigischen, welche ver- meyneten, daß die Caſſelſche Sache von den Chur-Bayeriſchen wol eingesehen werde, und darnach zu reguliren ſey. Im übrigen ſehe man wohl, was die Kayſerlichen und Schwediſchen unter dem Diſputat wegen der Ordnung, vor Intencion und Abſehen führten. Nemlich, die Kayſerlichen wolten den §. Tandem omnes &c. nicht einen Cuneum ſeyn, noch ſich dadurch zwingen laſſen, in den übrigen Punkten nachzugeben. Hingegen aber ſey es den Schwediſchen nicht ſowohl um den §. Tandem omnes &c. zu thun, und um die Reſtitution der Exulanten in den Kayſerlichen Erb-Landen, als wegen Satisfaction ihrer Militia. Vermeynten dieſelbe hinzu zu bringen, wann ſie in dieſem Punkt Ihr. Kayſerlichen Majeſtät nachgaben: Immaſſen ſie, die Schweden, denen Evangelischen ausdrücklich angedeutet hätten, man müſſe den Militien-Punkt jeſo pari paſſu abhandeln. Weil aber von ſolchem Militien-Punkt zu reden, annoch zu frühzeitig und den Ständen nicht zu rathen ſey, ſo wäre am beſten, die Stände beyder Religionen faſſeten eine Reſolution und ſagten: Sie könten ſolchen Punkt noch zur Zeit nicht angreifen laſſen.

1648.
Mart.

§. IV.

Der Caſſel-
ſchen Geſand-
ten Erklärung

Die Heſſen-Caſſelſchen erklärten ſich hierauf privatim, daß ihre Fürſtin mit

600000 Rthl. zu frieden ſeyn würde, könne aber nicht geſchehen laſſen, daß ihre Freun-
de

in puncto Sa-
tisfactionis
Halliacae

1648. Mart. de dazu etwas geben sollten, als da wäre Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg, der Graff zu Ost-Friesland, und die Grafen in der Wetterau. Chur-Brandenburg, contribuirt auch wegen der Füllichischen Lande igo nichts mehr. Mit Pfalz-Neuburg sey abgeredet, so bald der Friede geschlossen, wolle Ihr Fürstliche Gnaden ferner nichts begehren. Dergleichen Versprechnis und Vertrag sey auch durch Vermittelung der General-Staaten, mit dem Grafen zu Ost-Friesland aufgerichtet worden, und könnten Ihr Fürstliche Gnaden widrigen falls mit denen General-Staaten darüber in Zwispalt gerathen. Zur Versicherung der Zahlung dürfften Ihr Fürstliche Gnaden wohl mit ein und andern Platz zufrieden seyn. Aber wegen Rippstadt schicke sichs nicht, weil solcher Ort zur Helfffe Chur-Brandenburg, als jeziger Zeit Detentori der Clevischen Lande, zur andern Helfffe aber den Grafen zu Lippe zustehet. Die Casselischen hätten sonst auf Cösfeld geziehet, so zu dem Striff Münster gehöre.

Der Evangelischen Beymähung bey den Schwedischen, den punctum Satisfactionis Militiae noch nicht zu urgiren.

Um 10. Uhr Sonstags den 9. Mart. verfügten sich die Altenburgische nebst den Weymarischen und Braunschweigischen Geandten zu den Schwedischen, und referirten ihnen, wessen sich gestriges Tages die Kayserlichen und Catholischen hätten vernehmen lassen, mit dem Ersuchen, sie möchten, wie jüngst beliebet worden, den §. Tandem omnes &c. und die Casselische Sache zugleich gehen lassen. Es sey doch nichts daran gelegen, in welchem dieser beyden Puncten man erst fertig werde, weil sie doch beyde zugleich subscribiret werden sollten.

Die Schwedischen antworteten: sie müßten mit dem Französischen Residenten und den Hessen-Casselischen Abgesandten daraus reden. Der §. Tandem omnes &c. begreiffe ein Stück der Soldatesca Contentement, und könnten sie, die Schweden, den punctum Satisfactionis Militiae nicht bis zu letzt verschahren lassen, sondern hielten am besten, daß solcher Punct mit dem §. Tandem omnes &c. zugleich abgehandelt werde. Die Kayserlichen hätten gesetzt, wann alle Friedens-Puncten abgehandelt, und exequiret wären, so solt fünffter Theil.

le alsdann von dem Militien-Puncte geredet werden. *Deputati*: Die Kayserlichen und Catholischen sagten, daß die Cron Schweden wegen ihrer Miliz in puncto Satisfactionis Coronae, so weit schon genugsam versichert wäre, daß die Soldatesca ohne Bezahlung nicht bleiben sollte. Von der Summa aber oder dem Quanto werde zu reden stehen, wenn man eine Gewisheit wegen des Frieden-Schlusses habe, und hätte man nicht vermercken können, daß der Kayserlichen Meynung sey, solchen Puncte gänglich auszusetzen, dann die Cron Schweden doch die Armée auf den Beinen behielte, und dieselbe nicht licentiren würde, bis eine billigmäßige Satisfaction geschehen sey. Man bäte, sie möchten das Werk beschleunigen, und nicht so viel Zeit verkehren, mit der Disputation super modo tractandi, womit igo wieder 8. Tage zugebracht worden wären, möchten vielmehr bedencken, daß unter des so viel 1000. Menschen um ihr Leben, ja um ihre Seligkeit gebracht würden, und was vor Unheil bey dem Kriege sonst vorgehe. *Illi*: Wann dieser Punct richtig, würden sich die übrigen alle bald geben. *Deputati*: In den übrigen unverglichenen Puncten könne man bald, und wohl in 8. Tagen herauskommen, wann nur mit Ernst die Sachen angegriffen würden, daß also wenig Zeit hingehet, bis man zum Militien-Puncte schreite. *Illi*: Die Kayserlichen und Stände wären Ursach daran, daß man so viel Zeit zubringe. Wolten ihnen Leges praescribiren, und keine Rationes admittiren: Wieben also darbey, daß der Militien-Punct igo alsbald mit abgehandelt werden müste.

Des Nachmittags nahmen die Altenburgische und Weymarische bey *Discours mit Salvo wegen des Militien-Punctis.* SALVIO particular-Audienz, contestirten ihre Sorgfalt vor die Friedens-Tractaten, und daß sie verspürten, es werde bey denen Kayserlichen und Catholischen dahin nicht zu bringen seyn, daß sie sich igo und ehe eine Gewisheit des Friedens vor Augen, und die Friedens-Articul abgeredet seyn, zu Abhandlung des Militien-Puncts verstünden. Nun periclitire aber die Cron Schweden nichts darunter, und siehe ja albereit in Quæstione An? das Römische Reich in obligatione. Daß man also zu bitten habe, sie, die

Kkk

Schwe-

1648. Mart.

1648
Marc.

Schweden möchten sich in der Ordnung nicht aufhalten. *Salvius* antwortete: Sie, die Schweden, wären in Suspicion, wie wohl es heiße: In bonum virum non cadit suspicio. Denn eglische Stände möchten es gut meynen, und daß der Soldatesca eine Satisfaction zu reichen sey, wann der Friede erfolge. Hingegen aber dürfften wohl andere gedencken, wann die Stände das Ihrige hinweg hätten, wolten sie den Schweden sagen, ihr habt Land und Leute bekommen, bezahlet eure Soldaten. Wie dann der Chur-Bayerische gegen einem erwehnet haben solle, es werde mit dem Militien-Punct gehen, wie mit einem Pferde-Kauff, wann einer ein Pferd um 50. Rthl. biete, so setze, der es feilschete, etwa 30. Rthl. darauf, und stiesse es dem Verkäufer stehen, wann er nicht damit zufrieden seyn wolle. *Altenburgici*: Der Chur-Bayerische Abgesandte D. Krebs, habe dieser Tagen ganz ein anders erwehnet, daß man nemlich den drey Arméen, (wie er sie numeriret habe) Satisfaction geben müsse, denn sonst dürfften sie zusammen stessen, und sehen wie sie sich selbst bezahlt machen. Wann die Stände auch solche Gedancken schöpffen wolten, daß es mit dem Friedens-Werck gethan, und auf die Cronen oder Soldatesca keine Reflexion zu setzen sey, wann man unter einander einig wäre, so könnten sie es wol igo thun, weil die Gravamina und caucke communes bengeleget wären, und fast nur die particular-Sachen das Friedens-Werck aufhielten. Aber man werde sich als redliche Leute finden lassen, und sich solcher Satisfaction, wann sie nur auf erträgliche Mittel gerichtet würde, nicht entziehen. Er suchten die Gemach, er möchte befördern, daß die Casselsche Sache und der *S. Tandem omnes &c.* zugleich richtig gemacht, und der *Articulus de Satisfactione Militie*, verspähret werden möchte, bis man in den andern puncten richtig sey. *Ille*: Der Französische Resident *Monf. de la Court* wäre igo gleich bey dem *Graf Drenstern* und überlegten die Sachen. *Graf Drenstern* inclinire fast dahin, daß der *Militien-Punct* bis ad punctum Executionis verspähret werden sollte. Hofften, man solle morgen mit dem *S. Tandem omnes &c.* und der Casselschen Sache gang einig werden.

Um 5. Uhr kam *Salvius* zu den *Altenburgischen* und communicirete mit ihnen, wie der Französische Resident und die *Hessen-Casselsche* ihnen, den Schweden ein wichtiges *Dubium* moviret hätten, daß wenn sie, die Schweden, in dem *S. Tandem omnes &c.* würden losschlagen, so sey nichts anders zu gewarten, als daß die *Kayserlichen* es public machen und unter die Arméen bringen würden, und sagen, die Schweden hätten bey den *Exulanten* und *proscribirten* nichts gethan, welches bey der Schwedischen Armée ein groß Leim anrichten könnte: Wenn man auch gleich einen *Articulus Secretum* deswegen abfassen wolte, würden die *Kayserlichen* solchen doch nicht in geheim halten. Derohalben werde wohl am besten seyn, daß, wann die *Casselsche* Sache richtig, der *Articulus Amnestiae* und alle andere *Puncta* abgehandelt, und wann solches geschehen, sodann der *S. Tandem omnes &c.* mit dem *Puncto Satisfactionis* conjungiret und verglichen würde. Eglische der *Catholischen* solten dieser Meynung seyn, und zwar die *Chur-Bayrische*, inmassen denn auch der *Französische* Resident *Monf. de la Court*, zu ihnen sich begeben, und mit ihnen reden wolle. *Altenburgici*: Es stehe dem Wercke nachzudencken. Die Stände des Reichs könnten es wohl geschehen lassen, wann nur die *Kayserlichen* wegen des *S. Tandem omnes &c.* dahin zu disponiren wären. *Ille*: Schlage in geheim vor, weil er mit dem *Grafen Drenstern* daraus nicht geredet habe, ob nicht ein Mittel daraus zu gelangen sey, wann sie, die Schweden, gegen die Stände sich erkläreten, der Friede solle an dem *S. Tandem omnes &c.* nicht haften. Solcher gestalt würden die *Kayserlichen* auch versichert. *Altenburgici*: Es werde fast nöthig seyn, daß man mit denen *Chur-Bayerischen* daraus rede, und vermittelst derselben die *Kayserlichen* dahin bewege. *Ille*: Dieses werde sehr gut seyn, er wolle igo zu dem *Braunschweig-Zellischen* und mit ihm auch reden. Gegen sieben Uhr trat *Salvius* im Rückföhren bey den *Altenburgischen* ab, und erzehlte, daß er mit dem *Braunschweig-Zellischen* communiciret habe, welche in Vorschlag gebracht, sie, die Schweden, könnten wohl in dem *S. Tandem omnes &c.* fort handeln, auch etwas nachgeben

1648
Marc.

Bedentlichkeit bey Zurückstellung des Puncti Satisfactionis Militie.

1648. geben, und das übrige dahin stellen, daß die Kayserliche Gesandten sich ferner Instruktion bey Kayserlicher Majestät erschließen möchten, jedoch mit der Condition, daß inzwischen die übrigen Puncten nicht still liegen sollten.

1648. Mars

N. I.

Relatio, d. d. Oßnabrück, den 20. Martii, 1648.

Was bey deme, den 16. dieses gehaltenen Congress für Difficultäten, ratione ordinis agendi, indeme die Herren Kayserliche den §. Tandem omnes & singuli Sc. in puncto Amnestiæ, die Herren Schweden hingegen die Hessen-Casselsche Sache am ersten erörtert haben wollen, sorgefallen, auch was mit beyderseitigem Wohlbelieben von denen Catholischen und Evangelischen Ständen für ein Expediens, daß nemlich die Herren Schwedische und Kayserliche hinc inde, jene einen schriftlichen Vassatz des gedachten §., diese hingegen der Casselschen Satisfaction von sich geben, und vermittelt beyder Fürstlichen Häuser, Sachsen-Altenburg und Braunschweig, verschlossen einander überbringen und einhändigen lassen sollten, ins Mittel kommen, daß ist Euer ic. aus meinem vom 16. dieses abgelassenen Schreiben zur Genüge bekandt.

Gleichwie nun, zu Folge genommener dieser Abrede, die beyde Deputirte ad hunc actum noch selbigen Abend den zu Papier gebrachten verpitschirten §. Tandem omnes & Sc. von selbigen, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie selben anderer gestalt nicht, als gegen althaldiger Wieder-Empfangung der Kayserlichen Erklärung auf die Hessen-Casselsche Perica, auslieffern sollten, zu Handen bekommen, denen Kayserlichen überliefert, und von selbigen die desiderirte Declaration in der Casselschen Sach gleichfals erhalten, so sie denen Herren Schwedischen wiederum hinterbracht: Also ist der Begriff beyder Stücke, wie mitkommende Copien ausweisen, dergestalt qualificiret gewesen, daß beyde Theile wenig Satisfaction daraus geschöpffet, und so gar die Herren Kayserlichen benandte beyde Herren Deputirte noch selbigen Abend spat um 8. Uhr zu sich beruffen, und ihnen beweglich zu erkennen gegeben, daß, obwohlen hiebevordie Herren Sueci nur etliche wenige Worte in diesem §. zu ändern begehret, ja gar vorgeschlagen, selben a part abzufassen, und nicht eben in das Instrumente kommen zu lassen, damit er bey denen Arméeen nicht etwan sonderbar Aufsehen oder Ungelegenheit verursachen möchte, insgemein aber die Vertröstung noch vor wenig Tagen gethan, daß sie selben also einrichten wolten, daß man damit zufrieden würde seyn können: Sie jedoch amigo das Widerspiel, und so viel erfahren müßten, daß gemeldte Herren Schwedische auf extremis bestünden, welche sie, Krafft erhaltener Instruktion und Inhibition, so gar nicht zulassen könnten, daß, wann die Cron Schweden auf solchem Begehren ernstlich beharren wolte, das ganze Werk und alles, was bishero mit so viel Mühe erhandelt und zu Wege gebracht worden, notwendig wiederum über einen Hauffen fallen müste; Und käme ihnen um soviel beschwerlicher vor, daß auch die Frau Land-Gräfin (welche doch in terminis Reconciliationis begriffen, und billig von Sachen, die weitere Offension gebähren können, absehen sollte) sich mit in dis Wesen zu mischen beehrte: Wann die Schweden dieser Sachen halber den Krieg führen wolten, müsten sie es geschehen lassen, und würde Ihrer Kayserlichen Majestät solches zu ertragen viel leichter seyn, als wann Dieselbe solche Leute, für denen Sie nimmer sicher, sondern immer in Sorgen seyn müsten, wider Willen gleichsam in ihren Busen anzunehmen, wiederum gedrungen werden sollte: Und im Ende die Bitte mit angehänget, daß sie doch denen Herren Schwedischen zusprechen, und selbe von solcher Intencion und Gedanken divertiren wolten; So mehrbemeldte beyde Häuser zu thun über sich genommen, und nach Möglichkeit neben andern Evangelischen, zu cooperiren versprochen, Ihre Excellenz aber zugleich vermahnet, daß sie die Conferentien darum nicht aufschieben wolten, weiln zumahlen

1648.
Mart.

die Herren Schweden die Erklärung gethan, sich nach billigen Dingen finden zu lassen. Die Herren Schweden haben ihres Orts zu der Herren Kayserlichen Declaration in puncto Satisfactionis Castellanae sich eben so wenig verstehen wollen, und in selbiger desideriret, 1.) Daß an statt ehe dessen offerirter 600000. anjeho nur 400000 Thaler; Dann 2.) bey denen Schaumburgischen Aemtern auch allein das Dominium Directum offeriret; sonderlich aber 3.) die anebotene Summa aus allen denen von denen Hessen inhabenden Quartiren zu erheben pretendiret worden; Darzu sich die Frau Land-Gräfin darum, weil sie mit Ost-Friesland, Brandenburg und Neuburg, auch andern Grafen, ein anders pacificiret, nicht verstehen konte, und das begehrte Geld nöthwendig aus denen inhabenden Stiftern, Edl'n, Paderborn, Münster und Fulda, erheben müste. Worüber dann, und weil die Herren Schweden eine Nothdurfft zu seyn ermessen, dieses Werck zuvor mit Frankreich und Cassel, der Gebühr nach, zu überlegen, die Conferenz Freytags den 17. eingestellt verblieben, da gleichwolten die Evangelische, damit selber nicht allerdings unfruchtbar hinstrichen möchte, auf dem Nahthause zusammen kommen, und sich endlichen laut Auftrages, vereiniget, in was Terminis der Herren Reformatorum in dem Instrumento Pacis gedacht werden solle, weil sie zumahlen in dem Hessischen Aufsatze, in primo puncto, verbis: Sed etiam omnium aliorum beneficiorum &c. darzu Anlaß gegeben worden.

1648.
Mart.

Wiewohlen man nun, in Hoffnung, daß diese Irrungen beygelegt werden solten, Sonnabends den 18. in Herrn Graf von Lamberg Logiment wieder zu sammen kommen; So ist doch dabey gang nichts darum verrichtet worden, weil die Herren Kayserliche Stricke darauf bestanden, sich in einige andere Handlung, ehe und zuvorn die Herren Schwedische bewilliget, daß der offtgedachte §. Tandem omnes & singuli &c. allerdings, wie er von den Kayserlichen aufgesetzt, verbleiben solte, nicht einzulassen; Welche Meynung, unerachtet die Herren Schwedische auf dem Falle, wann sie, Kayserliche, sich etwas näher und milder in Causa Castellana herauszulassen belieben lassen würden, dienliche Temperamenta fürzuschlagen bewilliget, und im Ende proponiret, causam Castellanam, Palatinam, Satisfactionem Militiae, und offtberegeten §. simul vorzunehmen, von ihnen beharret, und dannhero Evangelischen Theils Anlaß genommen worden, bis incident mit denen Herren Catholischen zu communiciren, und vorzuschlagen, daß, weil es ohne das bereit die Meynung gehabt, diese zweyen puncten pari passu mit einander vorzunehmen, es nochmahls dabey sein unverändert Bewenden haben solte, so die Herren Catholische ihnen auch dergestalt belieben lassen, daß der Chur-Bayrische im Beyseyn des Oesterreichischen Herren D. Gollen, ungescheuet heraus gegangen, und bedrohet, wann die Herren Kayserliche unndthige Moras nechtirten, die Stände sich zusammen verfügen, und diesem Wesen seine endliche abhelfliche Maas würden geben müssen: Wobey sie, Catholische, gleichwoln erinnert, daß Evangelische auch ihres Theils sehen möchten, damit so vielerley Aenderung an Schwedischer Seiten verhütet werden, man in der einmahl belibten Ordine tractandi verbleiben, und nicht alle Tage was neues hervorkommen möchte, mit dem Anhang, daß die Herren Sueci nicht Ursach hätten, so stark auf punctum Satisfactionis Militiae zu dringen, weiln Quaestio: An? bereit resolviret, das Quantum und Modus solvendi aber einmahl, ehe und zuvorn der Fried allerdings richtig, nimmermehr könnte noch würde vorgenommen werden. Solche allerseits genommene Resolution ist denen Herren Kayserlichen und Schwedischen hinterbracht worden, deren jene nochmahls endlichen contestiret, daß sie einmahl, vor verglichenem §. Tandem omnes &c. andere Materias nicht angreifen könnten, und sich sehr unwillig erwiesen, mit Vorgeben, daß man dasjenige, was bey dem puncto Autonomiae nicht erhalten werden können, anjeho per indirectum vermittelst dieses §. wieder herbey zu bringen vermeynte: Diese aber ebenfalls ihren gefasten Unwillen, sonderlich in deme, nicht bergen können, daß man punctum Satisfactionis Militiae auf die legt verspahren wolle, im Ende aber, als man Evangelischen Theils sich beschweret, daß bereit 8. Tage vergeblich mit diesem unglückseligen Ordine agendi hingestrichen, und imittelst viel armer Leute bedrückt worden, ja vielleicht um Leib und Seel kommen, sich erklärt

1648.
Mart.

erkläret, (wiewohl sie nochmahls begehret, die Militiam zugleich jeso vorzunehmen, mit Versprechen, daß alsdann das übrige sich gar leicht schicken werde, und die Schuld derer bisher verhinderten Tractaten auf der Kayserlichen Opiniacrität, welche denen Cronen leges geben wollte, geworffen) mit denen Casselischen zu reden, und dahin zu trachten, damit aus dem Werck zu eluctiren seyn möchte; Davon der Effect zu erwarten.

Sonsten befindet sich ein Obrister-Lieutenant von der Armée allhier, Namens Wentzel Sudoffsky, ein Böheim von denen Vertriebenen aus selbigem Königreich, welcher causam Exulancium heftig treibet, und vermuthlich die Herren Schwedische Plenipotenciarios bewegt, daß sie dergestalt fest auf dero Restitution bisshero bestanden. Und seynd gedachte Schwedische Herren Plenipotenciarii auch der Militiaz Satisfaktion halben nicht wenig sorgfältig, befahrend, daß, wann die Sachen allerseits richtig, es alsdann mit solchem Punkt um so viel schwerer hergehen möchte. Dahero sie, weilen zumahlen causa Palatina, deren sie sich zu besserer Erhandlung dieses Paffes zu bedienen vermeynet, nunmehr nomine Statuum unterschreiben, diesen offerwehnten §. an die Stelle setzen, und biß zu Erörterung gedachter Militarischer Satisfaktion zu verspahren gemeynet gewesen, und noch seynd, auch so gar von etlicher vornehmer Stände Gesandten, welche ihr privatum hierunter suchen, und auch ein Stück Geld davon zu heben verhoffen, darinnen gestärket und angefrischer werden.

§. V.

Deliberatio-
nes über den
Ordinem
Materiarum.

Montags den 20. Mart. st. v. wurde der ganze Tag mit hin- und wieder schicken und remonstriren, über den Ordinem Materiarum zugebracht, indeme Graff Oxenstierna einen punctum honoris daraus machte, die Hesse-Casselsche Sache dem §. Tandem omnes &c. nachzusetzen, hingegen die Kayserliche Gesandten, dasselbige wieder Thro Kayserlichen Majestät Auctorität zu seyn, erachteten. Die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Zellischen Gesandten bemüheten sich darunter am meisten, um durch ein beyden Theilen gefälliges Temperament, den Fortgang der Conferenzen zu betreiben. Sie verfügten sich demnach, als sie mit den Schwedischen, Chur-Maynischen und Chur-Bayerischen Gesandten, den ganzen Vormittag über diesen Punkt zugebracht hatten, des Nachmittags zu dem Kayserlichen Legaten Vollmar, und stellten ihm beyde Wege vor, daß entweder der §. Tandem omnes &c. so lang ausgefetzt werde möchte, biß der punctus Satisfactionis Militiae Suedice, in Behandlung käme, oder aber solchen Paragraphum in so weit abzuhandeln, biß man auf die Momenta komme, darüber sie, die Kayserliche Gesandten, mehrere Instruction nötig hätten, wel-

che Momenta dann auszufüllen wären, biß man auf den punctum Militiae komme.

Ob nun wohl Vollmar anfänglich stark dagegen disputierte, und davor halten wollte, es sey Thro Kayserlichen Majestät discrepantlich, wann Sie in dem Punkt, ihre Erb-Lande betreffend zurückgesetzt, hingegen andern der Vorgang in Abhandlung ihrer Sachen, gelassen werden sollte: So geschah ihm jedoch solche nachdrückliche Vorstellung, daß endlich Vollmar die Sache mit seinen Collegen ferner zu berathschlagen übernahm, und sich, nebst oberwehnten Reichs-Ständischen Gesandten, sofort zu dem Graffen von Lamberg erhub. Die beyde Kayserliche Gesandte beredeten sich bey einer Stunde, miteinander, und kam Vollmar zu zweyen unterschiedenen mahlen, zu jenen, heraus. Das erstemahl fragte er, „es habe ja die Meynung, daß der §. Tandem omnes &c. ein unvergleichener Punkt noch zu Zeit bliebe, biß man von Satisfaktion der Militiae rede.“ Zum andern mahl aber begehrete er zu wissen: „Ob der ganze §. Tandem omnes &c. biß dahin verschoben werden solle, oder ob man begehre, daß die prämittirte Regula ge-“

1648.
Mart.